



Steuergestaltungen

Güterstandsschaukel
24.09.2021



Liebe Mandanten und Freunde,

an dieser Stelle möchten wir Ihnen von Zeit zu Zeit interessante Steuergestaltungen aus der Praxis vorstellen. Wir wünschen viel Spaß beim Lesen und helfen Ihnen bei Fragen gern. Ihr BBT Team.

Güterstandsschaukel

1. Ausgangslage

Nach dem Gesetz wird mit der Heirat (automatisch) der Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft begründet, wenn nicht per Ehevertrag ausdrücklich der Güterstand der Gütertrennung oder der Gütergemeinschaft vereinbart worden ist. Kommt es zur Scheidung, steht dem Ehegatten, dessen Vermögen während der Ehe weniger gewachsen ist, ein Ausgleichsanspruch gegen den anderen Ehegatten zu. Zur Berechnung dieses Anspruchs wird für jeden Ehegatten der Zugewinn ermittelt, also die Differenz zwischen seinem Vermögen zu Beginn und zum Ende der Ehe. Ein negatives Anfangsvermögen (bei Überschuldung eines Ehegatten) bleibt außer Ansatz. Das Gleiche gilt auch für Vermögen, das ein Ehegatte während der Ehe durch **Erbschaft oder Schenkung** erworben hat. Übersteigt der Zugewinn des einen Ehegatten den Zugewinn des anderen, so steht die Hälfte des (Zugewinn-)Überschusses dem anderen Ehegatten als Ausgleichsforderung zu.

Vereinfachtes Beispiel:

Anfangsvermögen Ehemann:	10.000,00
Endvermögen Ehemann:	100.000,00
Zugewinn Ehemann:	90.000,00
Anfangsvermögen Ehefrau:	0,00
Endvermögen Ehefrau:	10.000,00
Zugewinn Ehefrau:	10.000,00
Überschuss Zugewinn Ehemann	80.000,00
Ausgleichsanspruch Ehefrau:	40.000,00

Am einfachsten ist der recht häufige Sachverhalt zu beurteilen, dass zu Beginn der Ehe kein Vermögen vorhanden war und im Zeitpunkt der Scheidung das gesamte Vermögen in dem Betrieb bzw. der Praxis eines Ehegatten steckt. Der Ausgleichsanspruch des anderen beträgt dann die Hälfte des Verkehrswerts des Betriebs bzw. der Praxis.¹

Ehegatten können den Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft auch bei Fortbestehen der Ehe und bestem gegenseitigem Einvernehmen durch notariellen Vertrag beenden. Dabei entsteht für den Ehegatten mit dem niedrigeren Vermögenszuwachs eine Ausgleichsforderung in derselben Höhe wie bei einer Scheidung.

Der vorgezogene Zugewinnausgleich schließt den begünstigten Ehegatten nicht zwangsläufig von weiteren Vermögenszuwächsen aus. Es ist möglich, den Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft allein wegen der Ausgleichsforderung zu beenden, aber umgehend von der Gütertrennung, die danach gilt, wieder zur Zugewinnsgemeinschaft zu wechseln.

2. Steuerliche Wirkungen

a) Schenkungsteuer

Steuerlich liegt der Reiz dieser Gestaltung darin, dass entsprechende Zuwendungen unter den Ehegatten **nicht der Schenkungsteuer unterliegen**. Nach der Rechtsprechung des BFH (Urteil v. 12. 7. 2005 - II R 29/02, BStBl 2005 II S. 843) liegt bei diesen Gestaltungen keine freigebige Zuwendung im Sinne des Erbschaftsteuergesetzes vor. Der Vermögenserwerb unterliegt damit nicht der Schenkungsteuer. In der Befreiungsvorschrift des § 5 Abs. 2 ErbStG kommt dies explizit zum Ausdruck.

Dabei sehen es BGH und BFH sogar als zulässig an, den Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft allein wegen der Ausgleichsforderung zu beenden, aber umgehend von der Gütertrennung, die danach gilt, wieder zur Zugewinnsgemeinschaft zu wechseln. Diese Gestaltung, die **sog. Güterstandsschaukel**, könne auch nicht als missbräuchlich i. S. des § 42 AO qualifiziert werden.

Sollen also schenkungsteuerfrei Vermögenswerte auf den Ehegatten übertragen werden, ist die Güterstandsschaukel zu erwägen. Möglich ist sogar grds. die Anrechnung dessen auf die Ausgleichsforderung, was dem Ehegatten (vor Aufhebung der Zugewinnsgemeinschaft) durch Rechtsgeschäft unter Lebenden mit der Bestimmung zugewendet ist, dass es auf die Ausgleichsforderung angerechnet werden soll (diese Anrechnungsbestimmung wird im Zweifel sogar angenommen).

¹Paus, Vorgezogener Zugewinnausgleich als Gestaltungsmittel, NWB 2008, S. 1655 ff.

Die Steuer für eine bereits erfolgte Schenkung kann durch eine nachträgliche Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft damit also möglicherweise zum Erlöschen gebracht werden.

b) Einkommensteuer

Überträgt ein Ehegatte ein Wirtschaftsgut auf den anderen Ehegatten, um dessen Ausgleichsforderung – teilweise – zu erfüllen, sieht die Rechtsprechung darin ein **entgeltliches Geschäft** (BFH, Urteil v. 31. 7. 2002 - X R 48/99, BStBl 2003 II S. 282). Der erste Ehegatte hat das Wirtschaftsgut insoweit entgeltlich veräußert, der andere hat es entgeltlich erworben. Die steuerlichen Auswirkungen bestimmen sich grds. nicht anders als bei entgeltlichen Geschäften unter Fremden.

Bei einem **vermieteten Grundstück** ist ein etwaiger **Veräußerungsgewinn** zu versteuern, wenn bei Abschluss des Vertrags die **zehnjährige** Veräußerungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Im Regelfall müssen dabei nicht nur die eingetretenen (auch die nur nominellen) Wertsteigerungen ausgewiesen, sondern zusätzlich die bisher in Anspruch genommenen Abschreibungen nachversteuert werden. Ist die zehnjährige Spekulationsfrist bereits abgelaufen, führt die Veräußerung privaten Grundbesitzes bei dem Verkäufer nicht zu einer einkommensteuerlichen Belastung. Steuerliche Ersparnisse können dann daraus erwachsen, dass sich die Gebäude-AfA nach dem Verkauf aus den Anschaffungskosten, im Ergebnis also aus dem jetzigen Verkehrswert des Gebäudes, errechnet. Bei einem älteren Gebäude können die Abschreibungen auf ein Vielfaches des bisherigen Betrags anwachsen. Die Ehegatten gewinnen somit **zusätzliches Abschreibungsvolumen**.

Bei einem Einfamilienhaus bzw. einer Eigentumswohnung, die von Anfang an ausschließlich **zu eigenen Wohnzwecken** genutzt wurden, bleibt ein evtl. Veräußerungsgewinn steuerlich außer Ansatz.

3. Erbrechtliche Wirkungen

Die Güterstandsschaukel kann auch deswegen in Erwägung gezogen werden, um mögliche Pflichtteilsansprüche z.B. von Kindern zu verringern. Denn auf diese Weise wird das Vermögen des späteren Erblassers verringert, womit auch die Bemessungsgrundlage für Pflichtteilsansprüche zum Versterbenszeitpunkt geringer ist. Jedoch ist umstritten, ob Hingaben im Rahmen der Erfüllung eines Ausgleichsanspruches nicht durch Pflichtteilergänzungsansprüche der Pflichtteilsberechtigten wieder korrigiert werden können. So wird vertreten, dass die Ehegatten mit dem Güterstandswechsel ehewidrige Zwecke verfolgen würden, weil sie ausschließlich die Minimierung der Pflichtteilsansprüche beabsichtigen.²

4. Fazit

Die Güterstandsschaukel beinhaltet einigen Gestaltungsspielraum, sowohl in erbrechtlicher als auch in steuerlicher Hinsicht. Die Möglichkeiten, Chancen und Risiken sind jedoch in jedem Einzelfall gesondert zu betrachten und zu bewerten, um nicht in ungewollte (teure) rechtliche oder steuerliche Fallen zu tappen.

Wir beraten und unterstützen Sie gerne!

² Z.B. Schindler in Aktuelle (ungelöste) Fragen des Pflichtteilsrechts, ZErB 2012, S. 149 ff.